



Informationen zur Covid-19-Impfung

Absender: BAG

Adressaten: GDK, VKS, KAV, KFO, SPOCS, Ärztesellschaften, med. Fachgesellschaften, Berufsverbände Pflege, Zahnärzte, PharmaSuisse, Verbände der Krankenversicherer

Versanddatum: 05.05.2021

Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über folgende Themen:

- Impfeinwilligung bei unter 18-Jährigen
- Zusätzliche Nummer Infoline Covid-19-Impfung
- Neuigkeiten und Anpassung Informationsmaterialien Gesundheitsfachpersonen

1 Impfeinwilligung bei unter 18-Jährigen

Im Zusammenhang mit der Covid-19-Impfung von 16- bis 18-jährigen Jugendlichen und bei einer zukünftig erweiterten Alterszulassung von Covid-19-Impfstoffen für unter 16-Jährige, stellt sich die Frage der Notwendigkeit einer Einwilligung zur Impfung durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten Personen.

Grundsätzlich gilt, dass die Einwilligung zu einer Verletzung der körperlichen Integrität - z.B. bei einer Operation oder Impfung - rechtsgültig gegeben werden kann, wenn die betreffende Person urteilsfähig ist. Oft wird die geforderte Urteilsfähigkeit der zu impfenden Person fälschlicherweise mit der Volljährigkeit der Person in Verbindung gebracht.

Gemäss Art. 16 ZGB ist urteilsfähig, dem es nicht wegen seines Kindesalters oder infolge von Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen an der Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln. Der Terminus "Kindesalter" ist auslegungsbedürftig. Dabei wird auf eine starre Grenze hinsichtlich des Alters verzichtet. Massgeblich ist die individuelle Fähigkeit im konkreten Fall. Damit ein Kind oder ein Jugendlicher in Bezug auf die Impfung als urteilsfähig gilt, muss dieses oder dieser die Tragweite des Eingriffs für seinen Körper abschätzen können. Allgemein gilt, dass die Fähigkeit der Einschätzung der Tragweite je nach Bedeutung und Intensität des Eingriffs variiert.

Als Regel wird davon ausgegangen, dass eine echte Zustimmung bis 10 Jahre unmöglich erscheint. Zwischen 10-15 Jahren kann ihnen die Fähigkeit nach und nach zugestanden werden und ab 15 Jahren kann die Urteilsfähigkeit vermutet werden, wobei zu prüfen ist, ob dieser Vermutung nichts entgegensteht. Folglich ergibt sich daraus: Erst wenn ein Kind oder ein Jugendlicher urteilsunfähig ist, haben die Inhaber der elterlichen Gewalt die Zustimmung zur Impfung zu geben. Allgemein kann deshalb im Zusammenhang mit der Covid-19-Impfung davon ausgegangen werden, dass Jugendliche im Alter von 16 Jahren als urteilsfähig zu betrachten sind. Für die Impfung von 16-18-Jährigen braucht es demnach keine Einwilligung der Eltern oder Erziehungsberechtigten. Selbst wenn die zu impfende Person unter 16-jährig ist, kann sie unabhängig vom Einverständnis der Eltern oder Erziehungsberechtigten einer Impfung zustimmen, sofern sie als urteilsfähig gilt.

2 Zusätzliche Nummer Infoline Covid-19-Impfung

Neu gibt es eine zusätzliche, einfachere Nummer für die Infoline Covid-19-Impfung: 0800 88 66 44. Sie wird ab sofort auf allen neuen Kampagnenmaterialien des BAG und auf den Webseiten ersichtlich sein. Die **bisherige Nummer +41 58 377 88 92 bleibt gültig**. Die Kantone/Partner können wählen, welche Nummer(n) sie für ihre Kommunikation verwenden.



3 Neuigkeiten und Anpassung Informationsmaterialien

3.1. Gesundheitsfachpersonen

Die aufgeführten Informationsmaterialien für Gesundheitsfachpersonen wurden insbesondere gemäss den Entscheidungen zur Anpassung der mRNA Impfpflicht adaptiert:

- **Anpassung Factsheet mRNA-Impfstoffe (D, F, I, E), aktualisiert 28.04.2021**

Die aktualisierte Version ist unter folgendem [Link](#) zu finden. Entsprechende Änderungen sind jeweils gelb markiert.

Die Anpassungen beziehen sich insbesondere auf folgende Punkte:

- Impfung von schwangeren Frauen mit chronischen Krankheiten und erhöhtem Expositionsrisiko
- Impfung nach bestätigter SARS-CoV-2 Infektion

- **Anpassung Checkliste mRNA-Impfstoffe (D, F, I, E), aktualisiert 28.04.2021**

Die aktualisierte Version ist unter folgendem [Link](#) zu finden. Entsprechende Änderungen sind jeweils gelb markiert.

Die Anpassungen beziehen sich insbesondere auf folgende Punkte:

- Handhabung der Aufziehkanüle zur Vorbeugung von Nadelablagerungen
- Impfung von schwangeren Frauen mit chronischen Krankheiten und erhöhtem Expositionsrisiko
- Impfung nach bestätigter SARS-CoV-2 Infektion

- **Neue FAQ für Gesundheitsfachpersonen (D, F, I), aktualisiert 30.04.2021**

Das bestehende FAQ-Set für Gesundheitsfachpersonen wurde am 30.04.2021 angepasst. Diese können unter dem folgendem [Link](#) abgerufen werden und sind jeweils mit «AKTUALISIERT:» markiert.

Mehrere FAQ wurden im Rahmen der geplanten Aktualisierungen der Impfpflicht und zu möglichen Anpassungen betr. Kontaktquarantäne bei vollständig geimpften Personen angepasst und betreffen folgende Themen:

- [Strategie, Zulassungen und Impfpflicht](#)
- [Durchführung der Impfung](#)
- [Isolation und Quarantäne nach der Impfung](#)

3.2. Bevölkerungsmaterial

- **Merkblätter**

Die Merkblätter für die Bevölkerung werden derzeit aktualisiert – analog zu den oben beschriebenen Anpassungen in den Materialien für Gesundheitsfachpersonen. Das Merkblatt «Allgemeine Informationen zur Covid-19-Impfung» wird in Kürze in 25 Sprachen angeboten werden (momentan in 10 Sprachen).

- **Webtext, FAQ**

Die [Texte](#) und [FAQ zur Impfung](#) von schwangeren Frauen sowie zur Impfung nach bestätigter Infektion mit dem Coronavirus wurden angepasst.

- **Videos**

Auf der Kampagnen-Seite wurde ein neues Mythen-Fakten-Video publiziert:

- [Impf-Mythos #9: Mikrochip - So schützen wir uns \(bag-coronavirus.ch\)](#)